

# **Neufassung der Satzung der Großen Kreisstadt Winnenden**

## **über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 29. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Winnenden erfolgen, soweit im Einzelnen gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet unter [www.winnenden.de](http://www.winnenden.de). Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Stadt Winnenden Hauptamt – Geschäftsstelle des Gemeinderats, Torstraße 10, 71364 Winnenden, von jedermann während der üblichen Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden sie als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch zugestellt. Alternativ ist unter Angabe der E-Mail-Adresse eine kostenlose elektronische Übermittlung möglich.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(3) Während einer Übergangszeit bis zum 31.12.2022 erfolgt neben der Bekanntmachung im Internet eine rechtlich nicht verbindliche gleichlautende Veröffentlichung im Amtsblatt „Blickpunkt“. Dabei wird auf die Veröffentlichung im Internet hingewiesen.

(4) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bau-Leitplänen und ortsübliche Bekanntgaben zu Gremiensitzungen zusätzlich im Amtsblatt „Blickpunkt“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts „Blickpunkt“.

### **§ 2**

#### **Notbekanntmachung**

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der ordentlichen Form der Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse

nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie folgt durchgeführt werden (Notbekanntmachung)

1. Die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung erfolgt grundsätzlich durch Abdruck in der Tageszeitung „Winnender Zeitung“. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag in der Tageszeitung.
2. Erscheint die Tageszeitung nicht rechtzeitig, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung durch Anschlag an den Verkündungstafeln des Rathauses auf die Dauer von mindestens einer Woche. Die Tage an denen die Anschläge angebracht und abgenommen werden, sind aus dem jeweiligen angeschlagenen Exemplar urkundlich zu vermerken. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Anbringung der Anschläge an der Verkündungstafel des Rathauses.

(2) Im Falle der Notbekanntmachung ist die öffentliche Bekanntmachung in der ordentlichen Form der öffentlichen Bekanntmachung unverzüglich zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 8. November 1977 mit Änderung am 20. April 1982 außer Kraft!

A u s g e f e r t i g t:

Winnenden, den 30. Juni 2021

Hartmut Holzwarth  
Oberbürgermeister